

## Empfehlung des Bundesinnungsverbandes für Orthopädie-Technik zur Durchführung der Sachkundeprüfung für die Teiltätigkeit des Orthopädietechniker-Handwerks: Anmessung, Anfertigung und Anpassung von Fußeinlagen (Stand Juni 2022)

### **Durchführung von Sach- und Fachkundeprüfungen im Rahmen von Antragsverfahren nach §§ 7a, 8 und 9 I 1 Nr. 1 HwO**

Zentrale Voraussetzung der Ausnahmeregel ist neben einem Ausnahmegrund (Härtefall) der Nachweis „notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten“, um auf diese Weise die eigene berufliche Handlungskompetenz selbständig umsetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anpassen zu können. Der zu führende Nachweis bezieht sich inhaltlich in der Regel auf die Meisterprüfungsteile I, II und III. Antragsteller müssen insoweit zumindest meisterähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten belegen. Das Verfahren besteht aus drei Teilen:

- Vorgespräch,
- Eignungstest (Überprüfung),
- Gutachten.

Es handelt sich um ein formloses, auf den jeweiligen Antragsteller konkret zugeschnittenes und damit individuelles Prüfungsverfahren. Spezifische rechtliche Vorgaben existieren hierfür nicht. Abweichungen von dieser Richtlinie sind daher in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen aber im Vorfeld mit der Handwerkskammer abgesprochen werden. Im Spannungsverhältnis unter anderem zwischen Gefahrenabwehrrecht und Verfahrenseffizienz ist die Überprüfung jedoch stets so gründlich wie nötig und kurz wie möglich zu gestalten.

### **Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung (Stand 26.04.1994)**

Die Sach- und Fachkundeprüfung wird auf der Basis des Berufsbildes in der Meisterprüfungsverordnung durchgeführt. Dort steht im 1. Abschnitt Berufsbild, §1, Abs.1:

Dem Orthopädietechniker- und Bandagisten-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Auswahl, Anmessung, Entwurf, Konstruktion, Anfertigung, Anpassung und Instandhaltung von Heil- und Hilfsmitteln der technischen Orthopädie, insbesondere von Prothesen, Orthesen, ... und Fußeinlagen.

Im Absatz 2 sind die Kenntnisse und Fertigkeiten aufgelistet. Außer Punkt 10. Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik, 11. Kenntnisse über Hydraulik und Pneumatik, insbesondere Schwunghasensteuerung in Prothesengelenken; 24. Einbau von Gelenken; 26. Spanendes be- und verarbeiten und fügen von Holz; werden alle aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten auch in Bezug auf die individuelle Einlagenversorgung benötigt.

Im 2. Abschnitt, Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung, §4 Arbeitsprobe, Abs. 1, Punkt 6. Korrigierende oder bettende Versorgung eines insuffizienten oder fehlgebildeten Fußes ist das Thema Fußversorgung explizit als Prüfungsaufgabe definiert.

Im §5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) können alle aufgeführten Kenntnisse in den fünf Prüfungsfächern auch auf die Einlagenversorgung bezogen werden.

### **Definition**

Jede Hilfsmittelversorgung ist grundsätzlich Teil eines Therapiekonzeptes und basiert auf medizinischen Indikationen. In der Einlagenversorgung ist daher eine individuelle und persönliche Untersuchung, die Kontrolle der Funktion und Einbindung ins Körperschema sowie die Nachkontrolle durch Arzt und Orthopädietechniker zwingend erforderlich. Der gesamthandwerkliche Prozess der Hilfsmittelversorgung, besteht aus Auswahl, Anmessung, Entwurf, Konstruktion, Anfertigung, Anpassung und Instandhaltung des Hilfsmittels.

Nach Stand der Technik (Übergeordnete Klinische Bewertung der Sonderanfertigungsprodukte Einlagen) werden folgende Einlagengrundtypen funktionell unterschieden:

- Stützende Einlagen
- Bettende Einlagen
- Korrigierende Einlagen
- Stimulierende Einlagen
- Diabetesadaptierte Fußbettungen

Für die Abrechnung der handwerklichen Leistung mit den gesetzlichen Krankenkassen gibt es im Einzelfall weitere Vorgaben. Diese sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

### **Anforderung an die handwerkliche Leitung/Werkstattleitung**

Nach dem Handwerksrecht kann bei der Leitung eines Handwerksbetriebs in betriebswirtschaftliche und handwerkliche Leitung unterschieden werden. Die handwerkliche Leitung muss die Hilfsmittelversorgung verantworten können. Dazu sind insbesondere die handwerksüblichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich. Grundlage bilden das Berufsbild, der Rahmenlehrplan und die einschlägige Fachliteratur.

Für eine fachgerechte Versorgung ist eine eingehende Zustandserhebung erforderlich. Dazu gehört die Überprüfung der Gelenkbeweglichkeit und muskulären Kontrolle der großen Gelenke an der unteren Extremität, die Überprüfung der Sensibilität und der Körperstatik, ergänzt durch eine beobachtende oder messende Bewegungsanalyse. Insbesondere auch die Weichteildeckung der Fußsohle, die Knochenvorsprünge und Achsstellung von Zehen, Vorfuß und Rückfuß sind zu beurteilen. Da eine Einlage nur in Kombination mit dem Schuhwerk wirkt, in das sie eingelegt wird, muss auch das Schuhwerk hinsichtlich seiner Eignung für die beabsichtigte Einlagenversorgung geprüft und gegebenenfalls umgearbeitet werden. Eventuell ist die Beratung für die Schuhauswahl bei einem erforderlichen Neukauf nötig.

Nach der Festlegung der Versorgungsdetails, der Maßnahme und der Herstellung der Einlagen erfolgt die Anpassung, bei der die individuellen Gegebenheiten in Bezug auf Schuh und Einlage überprüft werden. Zunächst muss die Passform am Fuß überprüft und die Versorgung in die Schuhe eingepasst werden, danach erfolgt die Funktionskontrolle. Hier sind Parameter wie Schrittlängen, Schrittsymmetrie, Stellung der Ferse, Stellung der Beinachsen in Frontal- und Sagittalebene sowie die Außenstellung der Füße und das Abrollverhalten in einem Probelauf unabdingbar zu prüfen und zu bewerten. Da Einlagen die muskuläre Kette bis hinauf zu den Kopfgelenken beeinflussen können, ist eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen erforderlich. Unmittelbar nach dem Probelauf muss die Haut des Fußes auf Druckmarken kontrolliert werden, um frühzeitig der Gefahr von Druckstellen und Hautverletzungen entgegenzuwirken.

### **Durchführung der Prüfung**

Schriftliche Prüfung (ca. 120 Minuten)

- Anatomie, Physiologie und Pathologie von Fuß und untere Extremität zur Versorgung mit Einlagen und Fußbettungen
- Biomechanik und Versorgungstechnik von Einlagen und Fußbettungen

Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)

- Wirkungsweise und den therapeutischen Nutzen der Einlagenversorgung an praktischen Beispielen aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld des/der KandidatIn.
- Kontraindikationen, Nebenwirkungen und Grenzen der Einlagenversorgung

Praktische Prüfung (ca. 180 Minuten)

- Zustandserhebung an eine/r Proband/in durchführen nach vorgegebener Diagnose (z. B. Zustand nach abgeheilte Mittelfußfraktur II, rechts)
- Blauabdruck und einen Schaumabdruck anfertigen
- Schaumabdruck ausgießen und modellieren
- Auswahl des richtigen und passenden Rohlings (es werden unterschiedliche Weichschaumeinlagen in unterschiedlichen Größen bereitgestellt)
- Rohling zuschleifen, Spreizfußpelotte platzieren
- Orthopädische Einlage in den Schuh einpassen
- Anprobe der Einlage
- Beurteilung der Fußstellung unter Belastung und die Beurteilung des Gangbildes
- ggfs. Nachbearbeitung (z. B. mehr Supination oder Pronation, mehr Absatzhöhe o.ä.)
- Erläuterung und Begründung des Ergebnisses

Bewertung/Gutachten

Die Prüfungsleistung muss insgesamt der meisterhaften Verrichtung der geprüften Teiltätigkeit entsprechen. Die Leistungen in den handwerklichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten müssen insgesamt nachweisen, die gebräuchlichen Arbeiten des Orthopädietechnikerhandwerks in der geprüften Teiltätigkeit:

**Anmessung, Anfertigung und Anpassen von Fußeinlagen**

nach den allgemeinen fachlichen Grundsätzen, werkgerecht und selbstständig auszuführen. Mit bestandener Sachkundeprüfung wird die Kompetenz nachgewiesen, Patienten in der geprüften Teiltätigkeiten individuell und eigenverantwortlich zu versorgen.